

ÜBERSICHT ZUM FÖRDERPROGRAMM „NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE – UNTERNEHMEN UND KOMMUNEN“

ZUSAMMENFASSUNG DES FÖRDERPROGRAMMS

Förderprogramm	Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge
Förderart	Zuschuss
Förderhöhe	900 € pro Ladepunkt, maximal 70 % der förderfähigen Ausgaben
Förderbereich	Smart Cities & Regionen, Infrastruktur
Fördergebiet	Bundesweit
Förderberechtigte	Unternehmen, Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, kommunale Unternehmen, Körperschaften, gemeinnützige Organisationen, Kirchen
Fördergeber	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Antragstellung bis	31.12.2022

INFORMATIONEN

Mit dem Förderprodukt wird die Beschaffung und Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen zum Aufladen gewerblich genutzter Elektrofahrzeuge (Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge) sowie zum Aufladen von Elektrofahrzeugen von Beschäftigten eines Unternehmens gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Ladeinfrastruktur in Unternehmen zu schaffen, damit Unternehmen und deren Beschäftigte motiviert werden, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt Sie bei dem Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland mit einem oder mehreren Ladepunkten.

FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss und Batteriespeicher) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen in Deutschland.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Für Vorhaben in Deutschland sind folgende wirtschaftlich tätige Unternehmen antragsberechtigt:

- » Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- » Kommunale Unternehmen
- » Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- » Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- » Einzelunternehmer oder Freiberufler

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens überwiesen wird. Der maximale Zuschuss pro Standort (Investitionsadresse) beträgt bei Unternehmen 45.000 Euro, bei Kommunen entfällt diese Begrenzung.

- » Sie erhalten einen Zuschuss von bis zu 900 Euro pro Ladepunkt. Die Anzahl der Ladepunkte geben Sie schon im Antrag an.
- » Ihre Gesamtkosten müssen mindestens 1.285,71 Euro betragen, sonst können Sie keinen Zuschuss erhalten.
- » Wenn Ihre Ladestationen mehrere Ladepunkte haben, können Sie pro Ladepunkt 900 Euro Zuschuss erhalten – vorausgesetzt, Ihre Gesamtkosten liegen über 1285,71 Euro pro Ladepunkt. Ansonsten wird der Zuschuss auf 70 % der Gesamtkosten reduziert.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist nicht möglich.

ART DER FÖRDERUNG

Sie bekommen die Förderung als Zuschuss.

VORAUSSETZUNGEN

Der Zuschuss ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- » Die Ladestation muss im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden und darf nicht öffentlich zugänglich sein.
- » Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) eines Unternehmens oder von Elektrofahrzeugen der Beschäftigten des Unternehmens genutzt werden.
- » Die Ladestation kann einen oder mehrere Ladepunkte von bis zu 22 Kilowatt Ladeleistung pro Ladepunkt aufweisen. Die Ladeleistung entspricht der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird oder der eingestellten Ladeleistung, sofern eine Drosselung vorgenommen wurde. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
- » Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.
- » Voraussetzung für die Förderung der Ladestation ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.
- » Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

ANTRAGSTELLUNG

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens vom Zuschussempfänger (bei Unternehmen: Vertretungsberechtigter) zu beantragen. Untervollmachten sind nicht zulässig. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/441-zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen“ (441). Umfasst Ihr Vorhaben mehrere Investitionsadressen (zum Beispiel mehrere Unternehmensstandorte), stellen Sie bitte für jede Investitionsadresse einen separaten Antrag.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss:

» Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/441-zuschussportal). Bitte wählen Sie das Produkt „Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Unternehmen“ (441) aus. Berücksichtigen Sie bei der Antragstellung, dass die Anzahl der Ladepunkte nach der Antragstellung im Zuschussportal nicht erhöht werden kann. Kommen im Zuge einer Erweiterung des Vorhabens weitere Ladepunkte hinzu, stellen Sie vor dem Beginn dieses Teilvorhabens einen weiteren Antrag im KfW-Zuschussportal. Nur so können Sie die Förderung für die neu hinzugekommenen Ladepunkte in Anspruch nehmen.

» Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Antragsbestätigung der KfW können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen.

» Reporting durchführen

Nach Inbetriebnahme der Ladestation ist diese über die Online-Plattform OBELIS gewerblich (Online-Berichterstattung Ladeinfrastruktur) unter <https://obelis.now-gmbh.de> der nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW zu melden.

» Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses identifizieren Sie sich und bestätigen im KfW-Zuschussportal die Erfassung der Ladestation in der Online-Plattform OBELIS gewerblich der NOW sowie die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür benötigen Sie die Reporting-ID von der NOW sowie alle Rechnungen über die förderfähigen Leistungen Ihrer Fachunternehmen.

ZUSTÄNDIGKEIT

Mit der Durchführung des Förderprogramms hat das BMVI die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beauftragt:
KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main
Tel: 0800 539 9005

QUELLE

Richtlinie über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des BMVI-Programms „Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ vom 15. November 2021.

GELTUNGSDAUER

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

WEITERFÜHRENDE LINKS

Homepage der KfW Bankengruppe
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-\(441\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektrofahrzeuge-Unternehmen-(441)/)

RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die meistro EFFIZIENZ GmbH bemüht sich um Richtigkeit und Aktualität aller Informationen in diesem Dokument. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und/oder Aktualität ist jedoch ausgeschlossen. Für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Verwendung dieser Informationen entstehen (einschließlich entgangenen Gewinns), wird keine Haftung übernommen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.